

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

140 (25.5.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 87. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

87. öffentliche Sitzung

am Donnerstag, den 22. Mai 1902.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerrichter Staatsrath Glöckner, Zolldirektor Geh. Rath Sembert, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Dr. Nicolai.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Abg. Giesler berichtet über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni betreffend. Der Gesetzentwurf wird damit begründet, daß nach dem derzeitigen Stand der Budgetberatung nicht zu erwarten ist, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann. Die Kommission ist mit dieser Begründung einverstanden. Es steht nur noch der Bericht über den Eisenbahnbau aus. Der mit dem Finanzgesetz zu verabschiedende Nachtrag liegt noch nicht vor. Die Kommission stellt den Antrag, über den Gesetzentwurf in abgeklärter Form zu berathen und ihn unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Präsident Günner bezeichnet es als wünschenswert, die allgemeine Berathung über die Titel Steuer- und Zollverwaltung des Budgets des Finanzministeriums miteinander zu verbinden.

Abg. Fröhlich berichtet namens der Kommission über Ausgabebetitel VI, VII, Einnahmetitel III, IV (Steuer- und Zollverwaltung). Die Kommission beantragt, die Einnahmen und Ausgaben unter diesen Titeln unverändert zu genehmigen. Die Ausgaben im außerordentlichen Etat der Steuer- und Zollverwaltung sind bereits genehmigt. Die Kommission hatte sich mit einer Reihe von Petitionen von Beamten der Steuer- und Zollverwaltung zu befassen. Sie hat sich u. a. auch mit der Frage beschäftigt, ob die Steuereinsamler nicht wie die Gerichtsvollzieher statt einer Dienstkleidung lediglich Dienstmäntel tragen könnten, hat aber keinen Beschluß darüber gefaßt. — Der Landesverband Baden des Verbandes deutscher Mistkranwärter und Invaliden hat eine Petition mit

ausführlicher Begründung folgender, bei der künftigen Revision des Gehaltstarijs zu berücksichtigender Bitten und Wünsche der Steuerober- und Steuereinsamler eingereicht:

1. Für die Steueroberaufseher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 2100 M. und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge.

2. Für die Steuereinsamler: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 1900 M. gleich den Steuereinsamlerassistenten und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge bei Kürzung der Fristen, sowie Einreihung in Abtheilung „J“ des Gehaltstarijs.

3. Erhöhung der allgemeinen Unkosten und Transportkosten bei Verkehren, und zwar erstere von 40 auf 80 Mark, letztere von 1 M. auf 1 M. 50 Pf.

Die Kommission der Ersten Kammer kommt, wie die Ihrige, zu dem Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme. Die Verhältnisse der Petenten scheinen der Kommission allerdings der Abhilfe sehr bedürftig zu sein. Ihre Besserstellung kann aber jedenfalls erst im Zusammenhang mit der Gehaltstarijrevision erfolgen. Durch das Biersteuergesetz sind manche Nebeneinnahmen der Steuereinsamler in Wegfall gekommen. Diese unvermeidliche Folge durch Erhöhung anderer Bezüge abzuschwächen oder gar zu beseitigen, war das Ziel verschiedener alsbald vom Finanzministerium und der Steuerrichtung getroffener Anordnungen. So wurde zunächst im April 1898 die den Steuereinsamlern bei auswärtigen Dienstgeschäften von mindestens acht Stunden gewährte Entschädigung für Bekehrung in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 1 M. 50 Pf. auf 1 M. 80 Pf. erhöht, was allein einen Mehraufwand von 8000 M. für die Staatskasse zur Folge gehabt hat. Außerdem sind nicht nur die Gebühren für fruchtlose Pfändungen von 7 $\frac{1}{2}$ auf 20 Pf. erhöht worden, sondern es haben auch die früheren sehr mäßigen Gebühren für die Eröffnung des Pfändungsbefehls mit 15 Pf. und für die Pfändung mit 15 bezw. 30 Pf., je nachdem der Werth der Gegenstände weniger oder mehr als 20 M. betrug, durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1898 eine nicht unbedeutende Erhöhung erfahren. Diese Aenderung der Gebührensätze hat, soweit sich bis jetzt ermitteln ließ, z. B.

für die 15 Steuereinscheher der Stadt Mannheim im Jahre 1900 allein eine Vermehrung des Nebeneinkommens um 2 551 M. 2 Pf. zur Folge gehabt.

Die Gebühren für fruchtlose Pfändungen kommen aber wohl nur für die Steuereinscheher in den großen Städten in erheblichem Maße in Betracht. Die Kommissionen scheinen diese Maßregeln, wenn die Ausführungen in der Petition richtig sind, für den erwachsenen Einnahmeausfall keine entsprechende Besserstellung zu bedenken.

Die Kommission beantragt einstimmig:

diese Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntniznahme zu überweisen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anlässlich der in Aussicht genommenen Aenderung des Gehaltstarißs, sowie anlässlich der künftigen Aenderungen der Bestimmungen über die Umzugskosten geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

Eine weitere Petition desselben Verbandes begründete ausführlich den Wunsch der Steuereinnahmehilfen, eine möglichst große Zahl der 38 nicht etatmäßigen Stellen (von im ganzen 70 Stellen) in etatmäßige umzuwandeln, um dadurch die unverhältnismäßig lange Wartezeit der Petenten bis zur Erlangung etatmäßiger Anstellung möglichst abzukürzen, welche Anstellung jetzt erst im Alter von 40 bis 42 Jahren erfolgt.

Die Petenten weisen auf die besseren Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse in Preußen und Bayern hin.

Die Kommission beantragt einstimmig:

diese Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntniznahme zu überweisen, daß in thunlichster Weise die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Stellen (67 Proz.) vermehrt werden möge.

Auf Anregung aus den beteiligten Kreisen richtete die Kommission die Anfrage an Großh. Regierung, ob nicht dem Wunsche der Zollbeamten entsprochen werden könne, dahingehend, daß die Dienststunden nicht durch persönliche Anordnung des Oberzollinspektors, sondern durch die Verordnung Großh. Finanzministeriums festgesetzt werden.

Die Kommission hat sich durch die von der Großh. Regierung gegebene Auskunft überzeugt, daß es sehr schwer sein würde, dem Wunsche der Zollbeamten zu entsprechen. Eine möglichst große Bewegungsfreiheit für die Borgelegten erscheint hier notwendig. Irgeud ein Einzelfall von harter Anwendung der Bestimmungen ist nicht zur Kenntniz der Kommission gekommen.

Die Kommission glaubte in Anerkennung der gegen Erlaß einer generellen Verordnung von Großh. Regierung erhobenen Bedenken doch den dringenden Wunsch auszusprechen zu sollen, daß Nichts unterlassen werde, um künftig die durch die Anordnung unregelmäßiger Dienststunden für das Personal, namentlich für ältere und verheirathete Leute, naturgemäß sich ergebenden Unzuträglichkeiten auf das dienlichste absolut gebotene Mindestmaß einzuschränken.

In der Kommission kamen auch die vom Verein badischer Finanzbeamten unterm 8. Dezember 1901 dem Großh. Finanzministerium unterbreiteten dienstlichen Verhältnisse der Finanzassistenten zur Erörterung.

Die Verhältnisse der Finanzassistenten werden in dieser Denkschrift ausführlich geschildert.

Die Kommission glaubte sich der näheren Einnischung in die internen Verhältnisse des Dienstes enthalten und sich darauf beschränken zu sollen, den Wunsch auszusprechen, daß den Bitten der Petenten entsprechend thunlichst Abhilfe geschaffen werden und insbesondere Maßregeln zur Abkürzung der unverhältnismäßig langen Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung ergriffen werden sollten.

Die Wartezeit bis zur Anstellung dauert bis zu zehn Jahren. Das ist eine unverhältnismäßig lange Zeit. Die Kommission möchte deshalb bitten die Petition der Regierung als Material für die Gehaltstarifrevision zu überweisen.

Wie dem letzten, so ging auch dem jetzigen Landtag eine Petition der im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher (29 in Mannheim, 3 in Heidelberg, 1 in Hockenheim) zu, mit der Bitte um etatmäßige Anstellung und Erhöhung ihrer Bezüge. Die frühere Eingabe, zu der sich das Finanzministerium eingehend geäußert hat, ist der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntniznahme überwiesen worden, daß in Verbindung mit der Neuregelung des Gehaltstarißs die etatmäßige Anstellung der älteren und verbitterten Hilfsaufseher auf weniger undorthodoxem Wege als es zur Zeit möglich ist, erwogen werde, und in dem Sinne empfehlend überwiesen worden, daß bei der Bemessung der nach § 46 B.G. zu verwilligenden Unterstützungsgehälter der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente außer Betracht gelassen werden möge.

Die Kommission beantragt in Anlehnung an den Kammerbeschuß der letzten Tagung zu dieser Frage:

Überweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntniznahme in dem Sinne, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung insbesondere für die älteren und verbitterten Hilfsaufseher thunlichst entsprochen werde.

Ich bin noch gebeten worden, folgende Sache zur Sprache zu bringen: 1891 ist ein Examen für Nebenzollamtsassistenten eingeführt worden, das verschiedene Grenzaufseher abgelegt haben, worauf sie in die Warteliste aufgenommen wurden. 1897 erhielten sie darauf die Mittheilung, daß sie von der Warteliste gestrichen worden seien. Das Examen wurde 1897 abgelehnt. 1900 ist wieder ein Examen ausgeschrieben worden, da keine Anwärter mehr für diese Stellen vorhanden waren. Von den 1891 geprägten Beamten ist es nun hart empfunden worden, daß ihr Examen von 1891 nicht mehr gerechnet worden, sondern ihnen lediglich die Möglichkeit offen gelassen worden ist, zum zweiten Mal dieses Examen zu machen. Einzelne haben das auch gethan, sind aber meist durchgefallen. Ich möchte nun die Regierung ersuchen, auf diese Leute mit Rücksicht auf das 1891 bestandene Examen, wenn sich wieder die Möglichkeit einer Anstellung ergibt, in erster Linie zurückzugreifen.

Abg. Hug: Das Gesetz von 1900 über die Neueinschätzung der Gebäude und Grundstücke sollte die Grundlagen für die Aufstellung der Kataster für die Vermögenssteuer schaffen. Ein ähnliches Gesetz ist schon 1898 ergangen, das Gesetz über die Klasseneinteilung der Grundstücke, das schon theilweise vollzogen ist. Von der Regierung ist nun eine Darstellung über den Stand des Vollzugs dieser Gesetze uns zugegangen, nach der die Klasseneinteilung nahezu vollendet ist. Zu dem Gesetz von 1900 sind eine Reihe von Vollzugsverordnungen ergangen und von diesen entsprechenden Dienstweisungen. Zu den Vorarbeiten gehört auch die Feststellung der sogenannten Mittelpreise der Jahre 1895 bis 1899. Die Einschätzung stützt sich auf diese Preise, auf die Ertragsfähigkeit, die Pachtzinsen, die Lage u. Zur Ermittlung der Mittelpreise dienen die Auszüge aus den Grundbüchern. Alle nicht normalen Preise werden dabei ausgeschlossen. Diese Mittelpreise der Jahre 1895 bis 1899 entsprachen aber schon 1901 vielfach nicht mehr den Verhältnissen. Dieser Thatsache soll nun in den Einschätzungen Rechnung getragen worden sein. Ich habe nun Bedenken, ob es berechtigt ist, solche Thatsachen, die außerhalb der Schätzungsperiode (1895 bis 1899) liegen,

zu berücksichtigen. In 731 Gemarkungen ist die Einschätzung vollzogen. Zur Einschätzung der Waldungen sind in 34 Forstbezirken die Vorarbeiten schon im Gang, in zwei Bezirken sind die Arbeiten schon zum Abschluß gekommen. Für die Gebäudeeinschätzung sind die Mittelpreise schon ermittelt, die Einschätzung ist aber nur in wenigen Gemarkungen vorgenommen. Nach dem jetzigen Stand der Arbeiten ist es wenig wahrscheinlich, daß schon auf dem nächsten Landtag die Ergebnisse der Katastrierung vorgelegt werden können. Ich sehe es aber auch lieber, wenn ein Werk von so hoher Bedeutung längere Zeit erfordert, aber mit desto größerer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit gefördert wird. Gleichwohl richte ich an die Regierung die Anfrage, wann sie glaubt, die Ergebnisse der Katastrierung dem Landtag vorlegen zu können, ohne darauf drängen zu wollen. Auf die Frage, in welchem Umfang der Schuldenabzug bei der Veranlagung stattfinden soll, ob ganz oder nur bis zu 50 Proz. des Vermögenssteueranschlages, will ich heute nicht eingehen. Das wird vor allem von den Ergebnissen der Einschätzung abhängen.

Vom letzten Landtag ist für die Baarenhäuser und die Großmühlen einstimmig eine Umsatzsteuer in Vorschlag gebracht worden. Eine solche Umsatzsteuer würde einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen. Bei der Vermögenssteuer wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob das Betriebskapital einmal oder acht bis zehnmal im Jahre umgesetzt wird. Es ist klar, daß ein Geschäft mit acht bis zehnmaligem Umsatz ungleich leistungsfähiger ist als ein Geschäft mit geringerem Umsatz. Deswegen erscheint die Einführung einer Umsatzsteuer gerechtfertigt. Ich möchte nun an die Regierung die Anfrage richten, welche Stellung sie gegenüber den Beschlüssen des letzten Landtages einnimmt. Es wäre doch erwünscht, den gegenwärtigen Standpunkt der Großh. Regierung zu dieser Frage kennen zu lernen.

Zum Schluß möchte ich noch in Kürze eine Personalfrage berühren. Die Steuererheber behaupten, daß bei Bemessung der ihnen seit 1890 (Beamtengehalt) an Stelle der früheren Gehälter gewährten Aversen ihre außerordentliche Inanspruchnahme durch die Weinsteuerkontrolle während der Weinlese wohl nicht berücksichtigt worden sei. Ich möchte nun an die Regierung die Anfrage richten, ob darauf in der That nicht genügend Rücksicht genommen worden ist, ob also eine Gehaltserhöhung gerechtfertigt erscheint.

Abg. Giesler: Die heute zur Verathung stehenden Titel enthalten unsere Haupteinnahmequellen. Es ist daher begreiflich, daß das Steuergebiet ange schnitten wird. Wir sind in einer Umänderung unserer Steuererhebung begriffen. Das Vermögen soll nach dem Verkehrswert besteuert werden. Da und dort wird aber geklagt, daß man sich allzusehr an die vorgekommenen Verkäufe halte, die sonstigen Verhältnisse nicht berücksichtige, daher sei die Einschätzung sehr hoch. Aufgabe der Regierung wird es sein, hier ausgleichend zu wirken. Die Veranlagung soll im ganzen Lande gleichartig erfolgen. Auch ich will im Interesse der Gründlichkeit des Werks nicht auf den Abschluß der Katastrierung drängen. Es wäre aber doch sehr erwünscht, wenn man schon auf dem nächsten Landtag einen Einblick in die Ergebnisse der Veranlagung im ganzen bekommen, vielleicht schon das Vermögenssteuergesetz durchberathen könnte. — Bereits in der allgemeinen Finanzdebatte habe ich darauf hingewiesen, daß erhöhte Einnahmen trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Budget eingestellt sind. Deswegen hat der Herr Finanzminister die Einnahmen als „hochgeschraubt“ bezeichnet. Die Frage, ob diese Umsätze auch werden erreicht werden, kann bejaht werden. Unsere

direkten Steuern sind mit 2,2 Millionen Mark höher eingestellt, als im vorigen Budget. Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen des Jahres 1901 haben wir eine Mehreinnahme von 854 000 Mark an direkten Steuern gegenüber dem Vorschlag erzielt. Eine Mehreinnahme wird sich auch daraus ergeben, daß das Gesetz über die Gemeindebesteuerung, dessen Vollzug auch eine Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 500 auf 900 Mark zur Folge haben wird, für die Veranlagung der nächsten Budgetperiode wohl noch nicht maßgebend sein wird. Wir dürfen annehmen, daß der Budgetsatz erreicht wird aber nicht, wie früher, daß wir ein namhaftes Plus erzielen werden.

Gegenüber den Petitionen hat die Kommission den Standpunkt eingenommen, daß die Beamten mit Wünschen auf Gehaltserhöhung warten müssen bis zur Gehaltstarifrevision. Sie hat sich nicht überzeugen können, daß Ausnahmeverhältnisse vorliegen, die eine Ausnahmehandlung rechtfertigen. Die Beamten werden hoffentlich auch so viel Solidaritätsgefühl haben, daß sie diesen Standpunkt verstehen werden. Dagegen wäre bezüglich solcher Wünsche, die auf dem Verwaltungsweg oder dem Weg des Budgets erfüllt werden können, das weitgehendste Entgegenkommen zu wünschen, gerade deshalb, weil die Gehaltstarifrevision länger, als angenommen wurde, auf sich warten läßt. Diese allgemeine Bemerkung gilt allen Beamtenkategorien.

Berücksichtigung verdienen die Wünsche der Steuereinkommensbegünstigten, die sehr lange warten müssen bis zur Anstellung. Für sie sollten mehr etatsmäßige Stellen geschaffen werden. Es handelt sich meist um ältere, verheiratete Leute. Zur Erreichung des Verhältnisses zwischen etatsmäßigen und nicht etatsmäßigen Stellen von $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{3}$ sollte möglichst rasch vorgegangen werden. — Die Hilfsaufseher wünschen, daß sie bei etatsmäßiger Anstellung nicht unter allen Umständen an die Grenze gehen müssen. — Die Wünsche der Grenzaufseher bezüglich der Dienstverteilung und des Winterdienstes sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Sie wollen zwei freie Tage im Monat ohne vorherigen Nachdienst. Die Durchführbarkeit hat sich, wenn ich recht unterrichtet bin, im Bezirk Konstanz erwiesen. Ein weiterer Wunsch betrifft den Dienstwechsel: Die Leute wollen 5—6 Nächte ganz frei haben. Im Winter wird Beschränkung der Dienstzeit von 5 auf 4 Stunden gewünscht und zwar nicht nur bei schlechter Witterung, sondern sobald die Witterung regelmäßig schlecht ist. 5 Stunden sollten im Winter nur die Ausnahme sein. An den freien Tagen sollte das Nichttragen der Dienstkleidung ohne vorherige Abmeldung beim Grenzkontrolleur erlaubt sein. Ich unterstütze diese Wünsche der Grenzaufseher aufs Wärmste, weil ich in ihrer Erfüllung eine Schädigung der dienstlichen Interessen nicht erblicke.

Redner trägt dann einen Fall vor, wonach ein Anwärter nach drei- bis vierjährigem Probendienst als Grenzaufseher und vorhergehender Militärdienstzeit, der vor der Anstellung als Steueraufseher stand, nach nochmaliger Untersuchung eröffnet erhielt, daß er wegen eines Leistenbruchs körperlich untauglich zum Steueraufseher sei. Das ist doch sehr hart für diesen Mann. Wenn bestimmte körperliche Anforderungen gestellt werden, dann sollte man es den Leuten von vornherein sagen, wenn sie untauglich sind. Wer zum Grenzaufseher tauglich ist, ist es auch zum Steueraufseher. Der Fall scheint mir prinzipielle Bedeutung zu haben. Ich habe der Großh. Regierung den Fall mitgeteilt und möchte wünschen, daß dem Wunsche des Mannes nach Anstellung als Steueraufseher, wenn thunlich, Rechnung getragen werden kann.

Abg. Muser: Ich will der Versuchung widerstehen, auf die von Abg. Hug ange schnittenen Steuerprobleme einzu-

gehen, ich will auch nicht unseren Standpunkt zur Vermögenssteuerreform darlegen, ebenso will ich schweigen über die Umsatz- und Waarenhaussteuer, hat doch der Landtag schon in der letzten Session seine Stellung zu diesen Fragen sehr genau gekennzeichnet. Wir werden ja auch auf einem der nächsten Landtage wohl einen förmlichen Gesetzentwurf präsentiert erhalten, und dann wird es an der Zeit sein, die großen Fragen im einzelnen durchzuberathen. Auch auf die Eingaben will ich nicht zurückkommen, da es bei der jetzigen Situation wohl kaum praktischen Werth hätte, sich in die Einzelheiten zu vertiefen. Ich bin damit einverstanden, wenn die Kommission eine Berücksichtigung derselben bei der Gehaltsrevision empfiehlt, ich hielt es aber für korrekter, wenn aus diesem Wunsche das Wort „demnächst“ gestrichen würde mit Rücksicht auf den uns vom Herrn Finanzminister mitgetheilten voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Revision. Ich habe mich vielmehr zum Wort gemeldet, um ein neues Anliegen der Grenzaufsesser vorzubringen. Eine Reihe von Grenzaufsessern hat in den 90er Jahren das zur Erlangung der Stelle eines Revisionsaufsehers oder Nebenzollamtsassistenten vorgeschriebene Examen mit der Note „ziemlich gut“ oder „genügend“ bestanden und wurde auch auf die Warteliste aufgenommen. Sie wurden aber später nicht nur nicht angestellt, sondern sogar wieder von der Warteliste gestrichen, weil mehr Anwärter vorhanden waren als Plätze, in die sie treten konnten. Im Jahr 1900 trat wieder ein Personalbedürfnis ein, und man schrieb wiederum ein Examen aus. Da wandten sich die von der Warteliste gestrichenen mit Fug und Recht an die Regierung mit dem berechtigten Anliegen, man möge nunmehr sie berücksichtigen, nachdem der Grund von früher weggefallen sei. Dem wurde aber nicht entsprochen, man muthete den Leuten vielmehr zu, sich dem Examen nochmals zu unterziehen. Da ist es nicht zu verwundern, daß nach so langer Zeit den Betreffenden die Kenntnisse zum Theil wieder entschwunden waren, so daß ein großer Theil derjenigen, die sich der Prüfung nochmals unterzogen, durchfiel. Diese Angelegenheit hat eine weit über den Vorfall hinausreichende Bedeutung: zu welchen Konsequenzen kämen wir, wenn wir dieses Verfahren auch bei anderen Beamten einhalten wollten? Der Wunsch der Leute, auf Grund ihres bestandenen Examens angestellt zu werden, ist durchaus berechtigt, und ich bitte die Regierung, ihn zu berücksichtigen.

In den Kreisen der Unterbeamten, namentlich der Grenzaufsesser, wird sehr darüber geklagt, daß sie, wenn sie eine Disziplinarstrafe erlitten haben, auch noch in der Gewährung der tarifmäßigen Dienstzulagen verfürzt werden. So erhielt z. B. ein Beamter, der im Jahre 1894 diszipliniert wurde, die Zulage, die am 1. Januar 1895 fällig war, erst am 1. Oktober, was eine Verkürzung um $\frac{3}{4}$ Jahr bedeutet. Die Regierung war wohl zu dieser Verfügung formell berechtigt, denn § 21 des Beamtengesetzes spricht dem Beamten nur „bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten“ die Möglichkeit zu, in der im Tarif vorgesehenen Weise den Höchstgehalt zu erreichen. Allein in § 21 ist der Regierung nur die Kompetenz, aber keine Pflicht auferlegt, bei nicht tadellosem Verhalten eines Beamten die Zulagen zu kürzen. Auf solche Weise wird ja der Beamte doppelt bestraft! Meines Wissens ist das auch nicht bei den oberen Beamtenkategorien Uebung. Es können wohl Fälle besonders schwerer Art vorkommen, in denen sich ein so rigoroses Verfahren rechtfertigen läßt, aber im allgemeinen sollte man von einer solchen Doppelbestrafung absehen, gerade bei Leuten mit niede-

rem Einkommen, die durch eine eventuelle Geldbuße schon genügend und empfindlich gestraft sind. Das Bedenklichste an dieser Zulagenkürzung ist das, daß auch die Zubilligung der künftigen Zulagen hierdurch nachtheilig beeinflusst wird. Ein solcher Beamter kann auf diese Weise schon in kurzer Zeit um 180 bis 190 M. gekürzt sein, während die ganze Strafe vielleicht nur 10 M. betragen hat! Das ist die Konsequenz der Anwendung des § 21 des Beamtengesetzes.

In einem mir vorliegenden „Zollverwalter Kraft“ unterzeichneten Artikel des „Südd. Unterbeamten“ wird ein Fall mitgetheilt, der einen ganz bedenklichen Zustand dokumentirt. Es wird darin der Freude der Beamten über eine Zulage, aber auch der Enttäuschung Ausdruck gegeben, weil Kollegen, denen etwas passiert war, die Gehaltszulage nur als widerrechtlich erhielten, während sie erst nach einem oder einem halben Jahr in unwiderrufliche verandelt werden. Eine solche Handhabung des Gesetzes widerspricht der Intention des Gesetzgebers, sie steht mit den Geboten des Rechts, der Gerechtigkeit in direktem Widerspruch.

In neuester Zeit ist vorgeschrieben, daß die Bureauutenen durch die Vorstände oder andere hiermit betraute Beamte aufbewahrt werden. Gegen den dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken einer rationellen Sparsamkeit habe ich nichts einzuwenden. Aber in seiner Anwendung kann auch ein gesunder Grundgedanke zu Unzuträglichkeiten führen. Es wird besonders darüber geklagt, daß ein Unterbeamter, der auch nur eine Feder braucht, genöthigt ist, darum beim Schatzmeister, Siegelbewahrer (Heiterkeit) vorstellig zu werden, der ihn nicht selten ansährt. Es wird vorgeschlagen, diese Beamten, wie es auch bei den oberen Behörden geschieht, mit Pauschsummen abzufinden.

Eine weitere Beschwerde der Grenzaufsesser besteht darin, daß sie vielfach keine Diäten erhalten, wo dies durchaus am Platz wäre. Wenn z. B. ein Aufseher an Markttagen Mittags 2 Uhr 10 Minuten zur Ueberwachung der Marktweiber nach Ueberlingen fahren muß und erst um 9 Uhr Abends zurückkehrt, so ist das ein Fall, in dem Diäten am Platz wären, ist doch hier der Beamte naturgemäß zu Ausgaben gezwungen, die ihm sonst erspart blieben. Ich bitte, diesen Wunsch zu berücksichtigen.

Abg. Blümmel: Ich kann mich den vom Abg. Sießler vorgetragene Wünsche nur anschließen. Eine Regelung des Nachtdienstes zur Winterzeit und der monatlichen Pausen kann sehr wohl ohne Beeinträchtigung des Dienstes herbeigeführt werden. Dadurch würde die Berufsfreudigkeit erhöht, es bedeutete sowohl einen Vortheil für den Staat als auch für die persönlichen Verhältnisse der Beamten. Es dürfte auch nicht allzu schwierig sein, die Grenzaufsesser an dienstfreien Tagen Civilkleidung tragen zu lassen, ohne vorherige Anfrage beim Grenzkontrolleur oder beim Oberzollinspektor. — Redner schließt, indem er (auf der Tribüne unverständlich) einen weiteren Wunsch vorbringt.

Abg. Dr. Wilkens: Der Abg. Sug hat sich nach dem Standpunkt der Vermögenssteuergesetzgebung erkundigt und nach dem Zeitpunkt, in dem sie zum Abschluß kommen wird. Er wies selbst auf die Denkschrift der Regierung hin, deren wesentlichen Inhalt er mittheilte. Ob die Regierung neues Material zur Verfügung hat, weiß ich nicht. Ich theile die Meinung des Abg. Sug, daß man, wenn man auch den baldigen Abschluß der Katastralarbeiten wünschen muß, doch die Regierung nicht drängen sollte. Die Hauptsache ist, daß diese Arbeiten, die auf lange Zeit hinaus die Grundlage der Vermögensbesteuerung bilden sollen, gründlich und sorgfältig ausgeführt werden. Es ist durchaus richtig, diese Katastralar-

arbeiten der Entscheidung einer Anzahl prinzipieller Fragen vorausgehen zu lassen. Doch ich will auf diese prinzipiellen Fragen nicht eingehen, ich meine, wir sollten sie für die Zeit zurückstellen, in der es sich um ihre grundsätzliche Regelung im Wege der Gesetzgebung handelt. Doch kann ich hier nicht unterlassen, zu bemerken, daß wir, wenn wir eine richtige Vermögenssteuer zu Stande bringen wollen, vollen Schuldenabzug gewähren müssen.

Durch die Katastralarbeiten sind unsere Steuerkommissäre, die daneben auch noch ihren laufenden Dienst zu besorgen haben, sehr in Anspruch genommen, und ich halte es für richtig, daß die Regierung sie durch Bildung neuer Steuerkommissariatsbezirke entlastet. Daß die Steuerkommissäre ihren verantwortungsvollen Dienst mit Eifer und Pflichttreue versehen, darf dankbar anerkannt werden. Auf dem letzten Landtag habe ich Klagen und Beschwerden wegen ihrer Gebührenbezüge zur Kenntniß der Regierung gebracht. Der Herr Finanzminister erklärte damals, er wolle diese Anregungen in wohlwollende Erwägung ziehen. Ich bitte ihn nun, mitzutheilen, ob inzwischen etwas in dieser Sache geschehen ist.

Die Steuerkontroleure, die nach Klasse G 5 des Gehaltstarifs eingetheilt sind, wünschen, in reiferem Dienstalter nach Klasse F vorzurücken zu können, wie es den aus dem gleichen Examen hervorgehenden Steuerkommissären, Zollverwaltern und Grenzkontroleuren möglich ist. Die Steuerkontroleure haben eine wichtige Funktion und große Selbständigkeit, und verschiedentlich habe ich von höheren Finanzbeamten gehört, daß sie namentlich bei der Durchführung der Branntwein- und Biersteuer wichtige und werthvolle Dienste leisten. Ob ihnen nicht die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in höherem Dienstalter nach F vorzurücken, wurde schon im Jahre 1894 erörtert. Damals erklärte aber die Regierung, ein dringendes Bedürfnis bestehe nicht, die Steuerkontroleure, die früher in H 4, von 1894 an aber in G 5 Aufnahme fanden, ausnahmsweise nach F vorzurücken zu lassen, da dies nur Durchgangsstellen seien, und da tüchtige Kontroleure jetzt schon Revisionsbeamte bei Mittelstellen und ähnliche Posten einer höheren Gehaltsklasse erlangen können. Die Steuerkontroleure scheinen aber viel länger diese Stellung zu bekleiden, als sonst bei Durchgangsstellen üblich ist. Es dürfte auch zweifelhaft erscheinen, ob es im Hinblick auf den Dienst zweckmäßig wäre, diese Stellen dauernd als Durchgangsstellen zu behandeln. Demnach erscheint es wünschenswerth, die Möglichkeit zu geben, daß ältere verdiente Steuerkontroleure nach F vorrücken können. Das ließe sich machen ohne Revision des Gehaltstarifs, lediglich im Wege der Budgetbewilligung.

Die Petition der Steuereinnahmehelfer kann ich nur unterstützen. Die Sachlage ist offenbar die, daß sie außergewöhnlich lange auf etatsmäßige Anstellung warten müssen. Der Wunsch der Kommission, man sollte mindestens zwei Drittel aller Stellen in etatsmäßige verwandeln, ist wohlbegründet. — Ebenso sind die Wünsche der Hilfsaufseher berechtigt. Es sollte dafür gesorgt werden, daß auch hier wenigstens ältere, verdiente Leute die Möglichkeit etatsmäßiger Anstellung erlangen.

Der Abg. Nusser hat eine grundsätzliche Frage zur Sprache gebracht, der für den ganzen Staatsdienst von großer Bedeutung ist: ob und inwiefern die Vorenthaltung von Zulagen wegen disziplinarer Bestrafung im Einzelfall gerechtfertigt ist. Ich muß ihm darin beipflichten, daß zu dieser Maßnahme nur bei erheblichen Verfehlungen geschritten werden soll. Man darf nicht vergessen, daß hierin eine Doppelbestrafung

liegt. Wir sind übrigens keine Fälle bekannt geworden, in denen die Regierung mit dieser Befugniß Mißbrauch getrieben hätte. Es sind zwar eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen der § 21 des Beamtengesetzes Anwendung fand, aber es ist doch nach meiner Kenntniß stets daran festgehalten worden, daß nur erhebliche Dienstverfehlungen die Anwendung dieses Paragraphen rechtfertigen. Immerhin scheint es zweckmäßig, wenn auch die Regierung ihren Standpunkt zu dieser Frage vorlegt.

Der Abg. Sug hat von der Umsatzsteuer gesprochen. Auch hier hat es keinen großen Zweck, weiter auf diese gesetzgeberisch sehr schwierige Frage einzugehen. Es ist im Schoße der Regierung ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, wonach unter gewissen Voraussetzungen größere Waarenhäuser im Wege besonderer Gemeindebeschlüsse zu einer Umsatzsteuer herangezogen werden können, die sich dann also nicht als Staats-, sondern als Gemeindesteuer darstellen würde. Die Vertretungen der größeren Städte befaßen sich gegenwärtig mit dieser Frage infolge einer Zuschrift der Regierung, und ich meine, man sollte abwarten, welche Stellung die größeren Städte zu dieser sehr schwierigen Frage einnehmen. Ich fürchte nach der ganzen Situation, daß sie auf diesem Landtag zu einer gesetzgeberischen Regelung überhaupt nicht mehr kommen wird, da die Zeit hierzu nicht ausreicht.

Abg. Dieterle: Ich kann mich ganz dem anschließen, was der Abg. Stiehler vorgebracht hat. Besonders wurden auch mir Klagen darüber vorgetragen, daß bei der Veranlassung einzelne Steuerheber sehr rigoros vorgehen. Wenn der Abg. Wildens von einem Schuldenabzug bis zum vollständigen Betrag gesprochen hat, so stimme ich ihm im allgemeinen bei, ich bemerke nur noch, daß ein Schuldenabzug nur bis 50 Proz. jedenfalls zu klein wäre. Man muß zwar zugeben, daß das Betriebskapital — und ein großer Theil der Schulden stellen solches dar — in den Vermögensanschlag nicht aufgenommen sind, aber nur in äußerst seltenen Fällen betragen die Schulden aus Betriebskapital etwa 50 Proz. des Vermögensanschlags, darum muß man höher hinaufgehen!

Der Wunsch der Grenzaufseher, den Steueraufsehern gleichgestellt zu werden, muß als gerechtfertigt anerkannt werden. In der Begründung des ablehnenden Standpunkts der Regierung ist ein Widerspruch nicht zu verkennen. Sie sagt bezüglich der Petition der Grenzaufseher: „Die bessere Dotirung dieser Stellen, in die der Grenzaufseher ohne weiteres, wenn er sich darum bewirbt, einrücken kann, muß zugleich einen gewissen Anreiz zum Uebergang in dieselben ausüben, um dadurch die im dienstlichen Interesse nicht entbehrliche Verjüngung der Grenzaufsichtsmannschaft herbeizuführen. Die höhere Dotirung erscheint aber auch mit Rücksicht auf die an den Steueraufseher gestellten vergleichsweise etwas höheren dienstlichen Anforderungen gerechtfertigt.“ Dagegen heißt es bezüglich der anderen Petition, der Zugang zum Amte des Steueraufsehers sei jetzt schon zu groß, so daß die Wartezeit sehr lang sei, und es sei zu erwarten, daß er noch größer werde. Die Grenzaufseher haben ein sehr mühevolltes Amt, ihre Forderung nach Gleichstellung mit den Steueraufsehern ist durchaus gerechtfertigt. — Gerechtfertigt ist auch ihr Wunsch nach einer anderen Ordnung des Winterdienstes. Eine Abkürzung desselben liegt auch im Interesse des Staates, da der lange Dienst im ungünstigsten Wetter Krankheiten befördert und die Beamten vor der Zeit dienstunbrauchbar macht. — Einen weiteren Wunsch, der mir geäußert wurde, will ich nicht verfehlen, hier noch anzubringen: man möge dahin wirken, daß der Dienstwechsel an Sonn-

tagen so eingerichtet wird, daß auch Beamte, die nicht dienstfrei sind, ihren religiösen Pflichten nachkommen können. Mir wird gesagt, das hänge hauptsächlich von den Grenzkontrollleuten ab.

Abg. Rist: Die Einschränkung des Grenzverkehrs ist nicht zweckmäßig. Nach wie vor sollte die Einführung kleiner Quanten gewisser Waarengattungen gestattet sein. Das Gleiche gilt für den zollfreien Verkehr solcher Waarengattungen, die als Rohprodukte nach der Schweiz ausgeführt, dort verarbeitet werden und dann wieder nach Baden zurückkommen. Auch der zollfreie Grenzverkehr mit Lebensmitteln sollte aufrecht erhalten werden, da er gerade für unbedeutende Leute von Vortheil ist. Er bedeutet auch für unsere Gewerbetreibende keine nennenswerthe Schädigung, nur die Bäcker sind der Ansicht, man sollte die Quanten des zollfreien Brodes etwas einschränken. Die Mehrzahl unserer Gewerbetreibenden hat an diesem Grenzverkehr ein lebhaftes Interesse. Ich bitte darum die Regierung, beim Bundesrath dahin zu wirken, daß bei der Neuregelung der Zollverhältnisse in dieser Hinsicht die alten Bestimmungen festgehalten werden.

Die Art und Weise unseres Zollverschlußes gründet sich auf das Gesetz von 1869. Die dort enthaltenen Bestimmungen machen im wesentlichen keinen Unterschied zwischen Eisenbahnen und Straßenfuhrwerk. Unsere Eisenbahnen haben aber heute einen derartigen Umfang angenommen, daß eine Gleichstellung beider doch gar nicht mehr am Platze ist. Die Hauptbahnen sind Staatsbahnen, und über die Nebenbahnen führt der Staat die Aufsicht. Bei Einführung der Waaren kann nun Verzollung an der Grenze stattfinden oder Ueberweisung an ein inländisches Amt. Im letzteren Fall wird die Waare an der Grenze unter Zollverschluß genommen. Wir haben nun verschiedene Arten des Zollverschlußes: am verhältnißmäßig einfachsten sind die Zollschlösser, schwieriger ist es schon bei den Zollleinen und dem Zollblei bei offenen Wagen, am Schlimmsten ist es aber bei den einzelnen Kollis, bei denen eine Verschnürung und Versiegelung stattfinden muß. Gerade da machen sich dann die rigorosen Bestimmungen am fühlbarsten. Solchen Zollverschluß haben wir überdies nicht nur bei Einfuhren, sondern auch bei Durchfuhren. Die Schweizer Zollverwaltung dagegen hat seit einigen Jahren hier eine Vereinfachung eintreten lassen, obgleich sie es nicht mit Staats-, sondern mit Privatbahnen zu thun hatte; es genügt dort ein Geleitschein. Wir sollten diesem Beispiel folgen. Die jetzt bei uns übliche Art des Verschlußes nützt der Zollverwaltung nichts, schädigt aber die Eisenbahnen, insbesondere leidet die Konkurrenzfähigkeit der Strecke Basel—Konstanz darunter hart, denn es ist klar, daß man von zwei Strecken diejenige wählt, bei welcher der Transport sich bequemer und einfacher bewirken läßt. Das Interesse der Eisenbahnverwaltung an richtiger Beförderung und an Vermeidung einer Verletzung der Waare ist so groß und die Möglichkeit einer Verwechslung der Zollwaare so gering, daß man auch bei uns ruhig diese Vereinfachung des Verschlußes einführen könnte.

Den Wünschen der Grenzaußseher stehe ich sympathisch gegenüber. Ihr schwerer Dienst läßt ihre Forderung als durchaus begründet erscheinen. Wenn auch eine materielle Besserstellung erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs eintreten kann, so möchte ich doch wünschen, daß sie inzwischen sonst im Dienst eine gewisse Berücksichtigung finden, sowohl hinsichtlich der Ablösungszeit als auch hinsichtlich der Nachruhe, der freien Tage und der Diäten für auswärtige Dienstleistungen.

Abg. Hoffmann: Zunächst habe ich im Namen meines Freundes Muser eine seiner Bemerkungen richtig zu stellen: der von ihm besprochene Artikel, als dessen Urheber er einen Zollverwalter Kraft nannte, ist ohne Unterschrift; seine Bemerkung beruht auf einem Versehen. — Die Revisions-, Hafen- und Grenzaußseher empfinden es als sehr mißlich, daß sie ihren Dienst in einem Rocke mit steifem Kragen versehen müssen. Sie wären dankbar, wenn man ihnen das Tragen einer Litewka gestatten würde. — Die Abfertigungsbeamten sollten auch zwecks ihrer besseren Kenntlichmachung für das Publikum uniformirt sein. — Es wird als großer Mißstand empfunden, daß die Zollauffseher oft acht bis neun Wochen auf Auszahlung ihrer Gebühren warten müssen, die doch zum großen Theil in baaren Auslagen bestehen. Es empfehle sich vielleicht, wenn man, dem Beispiel Preußens folgend, diesen Beamten allmonatlich die Gebühren vorstufweise bezahlt und im Laufe der Zeit verrechnet.

Abg. Blümmel: Dem Abg. Rist muß ich zustimmen, wenn er betont, daß der kleine Grenzverkehr für kleine Leute von Vortheil sei, und daß nicht zu wünschen sei, daß eine wesentliche Aenderung eingeführt werde. Aber auch dieser Grenzverkehr hat zwei Seiten: Gerade in meiner Gegend ist man über ihn nicht sehr entzückt. In Laufenburg ist die Zahl der Bäcker auf zwei zusammengeschmolzen, weil sich die Bäckeri in Folge des Grenzverkehrs nicht mehr rentirt. Eine ähnliche Stimmung herrscht in Säckingen.

Abg. Rist: Die Verhältnisse sind nicht überall in der Schweiz die gleichen. Bei uns wünscht man diesen zollfreien Grenzverkehr, und auch die Gewerbetreibenden sind, wie ich kurz ausgeführt habe, damit einverstanden, nur die Bäcker erheben Einsprache insofern, daß sie eine Einschränkung des zollfreien Quantums Brod wünschen.

Finanzminister Dr. Buchenberger: Ich möchte zu den Ausführungen, die wir gehört haben, einige wenige Betrachtungen allgemeiner Art machen, während ich es im übrigen den Herren Regierungskommissären überlasse, auf eine Reihe von Einzelheiten, insbesondere soweit sie sich auf Beamtenverhältnisse beziehen, des Näheren einzugehen. Ihre Kommission hat sich ja, wie man nach dem Berichte schließen darf, in ziemlich eingehender Weise mit den Verhältnissen der einzelnen Steuer- und Zollbeamten befaßt, sie hat sich aber darauf beschränkt, alle diese Petitionen, die eingegangen sind, der Groß-Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen. Mit dieser Art der Erledigung kann ich mich wohl einverstanden erklären, also insbesondere in dem auch vom Herrn Berichterstatter ausgeführten Sinne, daß wir, soweit es sich um die Gehaltsregulirung handelt, die Petition als ein geeignetes Material benützen werden bei der in einigen Jahren in Angriff zu nehmenden Revision des Gehaltstarifs, im übrigen aber die vorgetragene Wünsche im administrativen oder Budgetwege ihrer allmählichen Erfüllung nach Maßgabe der Finanzlage entgegenzuführen gedenken. Sämmtliche Wünsche, die jahraus jahrein an Sie gelangen und jetzt auch wieder in dieser Petition niedergelegt sind, werden sich freilich nicht erfüllen lassen, und ich glaube, die Mitglieder der Budgetkommission werden ja wohl auch den Eindruck bei Prüfung dieser Petitionen bekommen haben, daß da und dort auch gelegentlich unzutreffende Auffassungen zu Tage getreten sind, daß bei dieser oder jener Beamtenkategorie eine gewisse Ueberschätzung der eigenen Thätigkeit gegenüber der dienstlichen Thätigkeit anderer Kategorien sich bemerkbar macht und daß deshalb eine unbefangene objektive Würdigung von Seiten der Regierung und der ge-

festgebenden Faktoren Platz greifen muß, die allen Beamten gerecht wird, die aber nicht auf Grund der Eingabe einer einzelnen Kategorie ohne Rücksicht auf alle übrigen Beamtenwünsche erfüllend vorgehen kann.

Den Ausführungen des Herrn Abg. Muser über den Vollzug der Gehaltsordnung in Betreff der Zulageverwilligungen muß ich zu meinem Bedauern widersprechen. Diese Ausführungen waren, wie ich glaube, sachlich nicht durchweg zutreffend, aber auch die Grundsätzlichkeit seiner Auffassung scheint mir in hohem Grade beanstandet werden zu müssen. Ich möchte zunächst das Eine hervorheben, daß die Fälle, in denen Gehaltszulagen entweder überhaupt einbehalten oder zunächst nur vorübergehend verwilligt werden, doch zu den seltenen Ausnahmen erfreulicher Weise zählen, weil man eben über leichtere oder nicht sehr schwere Verfehlungen gerne hinwegsieht. Wenn aber ein Beamter dienstlich oder auch außeramtlich, und zwar nicht einmal, sondern wiederholt sich Verfehlungen, die man nicht als ganz leicht bezeichnen kann, sich zu schulden kommen läßt, würden wir uns, glaube ich, mit den Absichten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung in schärfsten Widerspruch setzen, wenn wir auch solchen Beamten gegenüber genau ebenso Zulageverwilligungen eintreten lassen wollten, wie gegenüber andern Beamten, deren Führung eine durchaus tadellose ist. Das ganze Gehaltsvorrückungssystem würde Schiffbruch erleiden, wenn die Meinung bei den Beamten aufkommen könnte, daß jede Zulage erlassen werden könne, gleichviel ob der Beamte wenig oder viel leistet, ob man mit seiner Leistung zufrieden oder unzufrieden ist und ich glaube, bei Beamten — und der Herr Abg. Muser wird nicht leugnen, daß es auch solche Beamten gibt, wenn auch in kleiner Minderzahl, bei denen das Pflichtgefühl nicht hinreichend stark entwickelt ist — würde ein Vollzug der Gehaltsordnung, wie er ihm vorschwebt, nichts anderes sein, wie eine Prämie für Sorglosigkeit und Schländrian und gleichzeitig auch eine Ungerechtigkeit allen andern Beamten gegenüber, die darauf halten, jahraus jahrein in vollem Maße ihre Pflicht zu thun. Es wird also nicht umgangen werden können, in Fällen, bei denen man Anlaß hat, fortgesetzt mit Beamten bezüglich ihrer allgemeinen Führung unzufrieden zu sein oder aber da, wo besondere, nicht leicht zu nehmende Verfehlungen vorliegen, gelegentlich auch einmal in dieser Weise vorzugehen, daß man eine Gehaltszulage entweder überhaupt sperrt oder eine provisorische Verwilligung eintreten läßt. Das letztere ist seit Jahren die Regel geworden, und wir sind dabei sogar zu der milderer Praxis übergegangen, in Fällen, wo es sich zeigte, daß hinterher der Beamte sich eine Zeit lang gut geführt hat, ihm die Zulage definitiv auf den Zeitpunkt zu geben, auf den sie von Anfang an fällig geworden ist, so daß Schädigungen, von denen der Herr Abg. Muser gesprochen hat, bei dieser Art des Vollzuges überhaupt nicht vorkommen können. Ich gebe aber zu, es sind andere Fälle vorgekommen, wo man eine derartig milde Praxis, die gewissermaßen der späteren Zulage rückwirkende Kraft gegeben hat, nicht einhalten konnte.

Auf die Beamtenverhältnisse im einzelnen, die heute in extenso zur Sprache gekommen sind, möchte ich für meine Person nicht näher eingehen, das wird nachher noch von Seiten der Herren Chefs der Steuer- und Zolldirektion geschehen. Ich möchte nur eine Beamtenkategorie hervorheben, die fast jahraus jahrein petitionierend am Landtag erscheint, das sind die Grenzaufseher. Es sind auch heute eine Reihe von Ausführungen erfolgt, die beweisen, daß man dieser Beamtenkategorie besonders wohlwollend gegenübertritt und es sind Ausführungen erfolgt, aus denen man fast entnehmen könnte, als ob die Lage dieser Leute

eine besonders beklagenswerthe sei. Das kann ich nun nicht anerkennen. Ich kann nicht finden, daß der Dienst der Grenzaufseher ein anstrengenderer, angreifenderer, gesundheitschädlicherer ist als der Dienst einer ganzen Reihe von andern Beamten und ich kann auch nicht finden, daß dieser Dienst anstrengender, strapazierender oder schlechter bezahlt ist als die Beschäftigung derjenigen Leute, mit denen die Grenzaufseher sozial auf gleicher Stufe stehen, die aber nicht das Glück gehabt haben, in den Staatsdienst überzugehen, sondern die in privater Erwerbsarbeit verbleiben müssen. Aus welchen Kategorien von Leuten rekrutirt sich denn die große Anzahl unserer Grenzaufseher? Es sind Leute, die einfache Volksschulbildung genossen haben, die vielfach nur 2 Jahre beim Militär gedient haben — denn wir verlangen bis jetzt von den Grenzaufsehern nicht durchweg, daß sie längere Zeit von Jahren dienen, und etwa einen Civilversorgungsschein besitzen — es sind Leute, die zu Hause in der Landwirtschaft thätig gewesen sind, vielleicht als landwirtschaftliche Tagelöhner eine Zeit lang gearbeitet haben und die nun, wie wir sehen, mit außerordentlichem Eifer sich bemühen, in den Grenzaufsichtsdienst hereinzukommen, denn die Wartelisten sind immer überfüllt, nicht nur in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation, wie jetzt, wo es begreiflich wäre, sondern auch in den letzten zehn Jahren, wo überall der Bedarf an Arbeitskräften der Großindustrie und des Großhandels und anderen Branchen ein großer war. Daraus geht doch wohl hervor, daß für diese Leute, die ich als „ungelernte“ Arbeiter, um einen terminus technicus der Arbeitersprache zu bedienen, bezeichnen möchte, der Grenzaufsichtsdienst viel begehrenswerthes hat; wie wir auch daraus ersehen können, daß wenn wir dann und wann in die bebauerliche Lage kommen, einen solchen Mann, weil er sich nicht bewährt, entlassen zu müssen, alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um, auch wenn der Betreffende sich in jüngeren Jahren befindet und gut zu einem anderen Beruf übergehen könnte, in den Grenzaufsichtsdienst wieder hereinzukommen. Ich möchte also daraus den Schluß ziehen, daß es doch sehr angezeigt wäre, Wünsche und Beschwerden, die von einzelnen Beamtenkategorien an dieses oder jenes Mitglied des Hauses kommen, mit dem wünschenswerthen Maß von Kritik entgegenzunehmen und meinerseits der Auffassung entgegenzutreten, als ob etwa die Regierung gerade diese Beamtenkategorie nicht mit dem gleichen Maß von Wohlwollen behandle, welches wir allen übrigen Beamten entgegenbringen.

Ich wende mich nun zu einigen Ausführungen steuerlicher bzw. steuerpolitischer Natur und bemerke in Betreff des Standes unserer Vorarbeiten für die Steuerreform, daß in den letzten Monaten die Katastralarbeiten wesentlich weiter befördert worden sind, als unserer Darstellung zu entnehmen ist, die dem hohen Hause vor einiger Zeit zuging. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Abg. Wildens für die Thätigkeit unserer Steuerkommissionäre so anerkennende Worte gefunden hat und ich kann auch meinerseits konstatiren, daß sie, wie alle übrigen Funktionäre, die bei diesem großen Werk der Neukatastrirung thätig sind, also außer den Steuerkommissionären die Forstbeamten und die bürgerlichen Mitglieder der Schatzungskommissionen und der Schatzungsräthe selbst, mit anerkennenswerthem Eifer beflissen sind, der ichwierigen und, man darf wohl auch beifügen, wenig dankbaren Aufgabe gerecht zu werden. Sie ist eine wenig dankbare Aufgabe, weil es schon seither an Anfechtungen der Thätigkeit der Schatzungskommission nicht gefehlt hat und wohl auch in der Folge nicht fehlen wird. Alle diejenigen, die aber mitwirken, wie wir selbst im Schoße der Großen Regierung, müssen uns solchen Angriffen gegenüber mit

dem Bewußtsein trösten, daß wir das Beste gewollt haben und daß, wir mögen thun, was wir wollen, wir nie erreichen werden, daß ein Katastrirungswerk alle Leute zufriedenstellen wird. Das ist nie der Fall gewesen und wird auch bei diesem Katastrirungswerk nicht der Fall sein. Ein gewisser Bodensatz von Unbefriedigtheit wird zurückbleiben, so ausgezeichnet im übrigen auch das Verfahren sein mag, das wir in dieser Sache einhalten wollen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wenn in der seitherigen anerkennenswerthen Weise fleißig und flott weitergearbeitet wird, die Großh. Regierung sich wohl in der Lage befinden kann, schon auf dem nächsten Landtag im wesentlichen die Ergebnisse des gesammten Katastrirungswerkes vorzulegen, und daß wir im Anschluß daran vielleicht auch in der Lage sind, das reifliche Gesetzgebungswerk selbst an den Landtag zu bringen, so daß es also möglich wäre, in der nächstfolgenden Budgetperiode, nämlich 1906/07, die neue Vermögenssteuer in Kraft treten zu lassen. Ich sage, ich hoffe es, wenn selbstverständlich auch eine ganz bestimmte Zusage nach dem jetzigen Stand der Arbeiten nicht gegeben werden kann.

Ueber die Frage der Umsatzsteuer für Waarenhäuser habe ich Gelegenheit gehabt, auf dem letzten Landtage mich eingehend zu verbreiten und ich glaube daher, auf die eine Bemerkung mich jetzt beschränken zu sollen, daß ein Gesetzentwurf über die Umsatzsteuer ausgearbeitet ist, ohne daß mir augenblicklich bekannt wäre, ob dieser Gesetzentwurf noch diesem Landtag vorgelegt werden kann oder aber die Vorlage auf den nächsten Landtag verschoben werden muß. Die Erhebungen, die das Finanzministerium in dieser Sache gemacht hat, haben uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß für eine allgemeine Landessteuer eine Veranlassung nicht vorliegt, weil eben die Waarenhäuser doch nur örtliche Bedeutung haben, nur in einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Städten vorhanden sind. Deshalb schien es uns angemessen zu sein, dem Vorgang Sachsens und Württembergs folgend, wenn es zu einer Waarenhaussteuer kommen sollte, sie als eine fakultativ einzuführende Gemeindesteuer zu creiren. Meine Auffassung über die Waarenhaussteuer und ihre etwaige Rückwirkung auf das Detailistengewerbe habe ich auf dem letzten Landtag ebenfalls gegeben und ich habe niemals einen Zweifel darüber gelassen, daß ich die optimistische Auffassung, wie sie in Detailistenkreisen in Betreff der Einführung der Waarenhaussteuer besteht, meinerseits nicht theilen kann. (Zuruf: Sehr richtig!) Wir werden, wenn eine Waarenhaussteuer erlassen wird, eine Waarenhaussteuer schaffen lediglich aus dem Grund, weil und sofern sie als ein Postulat steuerlicher Gerechtigkeit sich darstellt, also im Sinne der Auffassung des Herrn Abg. Hug, daß gerade diesen Waarenhäusern gegenüber unsere Steuererhebung bezüglich der Erfassung der gewerblichen Betriebskapitalien etwas verjagt; wir werden es aber nicht mit dem Bewußtsein thun können, daß wir mit der Auferlegung einer solchen Steuer, die ja nie prohibitiv wirken darf, Wesentliches für die schwierige Lage des Detailistengewerbes leisten können. Diese meine Ueberzeugung, der ich vor zwei Jahren ganz rückhaltlos Ausdruck gegeben habe, ist erheblich bekräftigt worden durch die sehr eingehende Denkschrift, die das sächsische Ministerium des Innern an den Landtag hat gelangen lassen und ich möchte allen den Herren, die sich für diese Frage interessieren, dringend empfehlen, von dieser außerordentlich bemerkenswerthen Denkschrift Kenntniß zu nehmen. Sie werden daraus ersehen, daß nach der Auffassung, wie sie sich im Schoße der sächsischen Regierung auf Grund des eingehenden Erhebungsmaterials gebildet hat, die Waarenhaussteuer,

wo immer man sie bis jetzt eingeführt in Deutschland und auch außerhalb Deutschlands, in ihrer Wirkung verjagt, aus dem einfachen Grunde, weil es den Waarenhausinhabern noch jederzeit gegliedert ist, die staatliche Steuer auf dritte Kreise, insbesondere auf Fabrikantenkreise, die mit den Waarenhäusern in enger Beziehung stehen und die sich in verhältnißmäßig weitgehender Abhängigkeit von diesen großen Waarenhauskonsumenten befinden, oder auch auf ihre eigenen Angestellten abzuwälzen.

Ich kann mich auf diese allgemeinen Ausführungen beschränken und möchte nur noch den Herren Abg. Blümel und Rist gegenüber bemerken, daß die Großh. Regierung von Anfang an auf den Standpunkt sich stellte, daß der sogenannte kleine Grenzollverkehr, so wie er jetzt im Wege der Handelsverträge und der autonomen Zolltarife gesichert war, auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben solle und daß diese Haltung auch in dem weiteren Stadium der Verathung des Zolltarifgesetzentwurfs von der Großh. Regierung festgehalten werden wird.

Steuerdirektor, Staatsrath **Glofner**: Den Ausführungen des Herrn Finanzministers und des Herrn Abg. Hug bezüglich der neuen Einschätzung der Grundstücke, Gebäude und Waldungen möchte ich noch Folgendes beifügen:

Die der Hohen Kammer unterbreitete Denkschrift über den Fortgang der neuen Einschätzung gibt deren Stand auf 1. März wieder. Das Einschätzungsgeschäft hat aber in den letzten zwei Monaten (März, April) ganz wesentlich gefördert werden können. Es sind im ganzen bis jetzt 883 Einschätzungsoperete der Steuerdirektion vorgelegt worden, von denen bis 1. Mai 540 und seit dieser Zeit noch 60-70 Operete ihre Erledigung gefunden haben, so daß jetzt schon über 600 erledigt sind. In weit über einem Viertel der Gemarkungen (2117) ist damit die Einschätzung der Grundstücke beendet. Beschwerden bei der Berufungskommission liegen nur bei ganz wenig Gemarkungen vor. Inzwischen ist auch bezüglich der Einschätzung des Bergwerkseigentums ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen. Es ist eine Dienstweisung für die betreffenden Schätzungskommissionen nach Anhörung der Sachverständigen ausgearbeitet worden, so daß auch hier dem Fortgang des Einschätzungswerkes nichts im Wege steht. Auch in der Einschätzung der Waldungen sind erhebliche Fortschritte gemacht worden. Von 100 sind jetzt in 76 Bezirken die Vorarbeiten fertig gestellt. Die Festsetzung der Mittelpreise hat in 30 Bezirken stattgefunden, die definitiven Protokolle sind in 10 Bezirken zur Vorlage gekommen. Von der Gebäudeeinschätzung liegen erst 17 Operete vor. Sie ist erst bei 9 Gemarkungen zum Abschluß gekommen. Es ist aber zu hoffen, daß, wenn in diesem Jahr das Ab- und Zuschreiben der Steuern vorbei ist, das diesmal thunlichst beschleunigt werden soll, daß dann die Steuerkommissionen mit aller Kraft an die Einschätzungsarbeiten gehen können und das Einschätzungsgeschäft dann wesentlich weiter gefördert werden wird. Es mag auf den ersten Blick den Anschein haben, als sei bis jetzt langsam gearbeitet worden. Es ist aber erfreulicherweise von allen Seiten anerkannt worden, daß das jetzige Verfahren, das eben auf eine gewisse Langsamkeit der Prozedur zugeschnitten ist, korrekt ist und eine gründliche Arbeit verbürgt. Eine gewisse Verlangsamung ist auch durch die auf einem Beschlusse des Hohen Hauses beruhenden Gesetzesbestimmung bedingt, daß die Einschätzungsoperete, ehe sie definitiv aufgelegt und Einsprachen dagegen erhoben werden können, der Steuerdirektion zur vorläufigen Einsicht und Prüfung mitzutheilen sind. Das hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, weil es dadurch möglich ist, nach

pt-
ien
72
igl.
ge-
ter-

89

672
3,5,
inande
3.
der-
jand5-682
des
wurde
ar 3-
ten-
Geo
ramt-
erker,
rbolg-

gleichartigen Gesichtspunkten zu verfahren. Es wird aber dadurch oft nötig, Rückfragen an die Kommissionen zu richten, und zu einer eingehenden Besprechung und nochmaligen Durcharbeitung in den Kommissionen zu schreiten. Dieses Verfahren hat die Einschätzungsarbeit oft ziemlich verzögert, aber auch segensreich gewirkt, indem es ermöglichte, auf eine thunlichst gleichmäßige Behandlungen in den einzelnen Bezirken hinzuwirken. Nach der vorläufigen Gutheißung seitens der Steuerdirektion erfolgt sodann erst die Offenlegung der Protokolle während dreier Wochen, wobei den Pflichtigen Gelegenheit gegeben ist, etwaige Einsprüche vorzubringen, und sodann die Beschlußfassung des Schätzungsraths und schließlich die definitive Genehmigung der Steuerdirektion, gegen welche dann noch ein Rekurs an die Berufungskommission zulässig ist. — Von einer Seite ist nun die Anfrage an die Großh. Regierung gerichtet worden, ob nicht bei den Einschätzungen die Kaufpreise der Normalperiode 1895/1899 zu viel, von einer anderen Seite, ob sie nicht zu wenig beachtet würden.

Der Herr Abg. Sug hat gemeint, wenn zuverlässige Kaufpreise aus der Normalperiode bekannt seien, dann sei es wohl kaum zulässig, auch noch inzwischen eingetretene Veränderungen der Kaufpreise zu beachten. Der Herr Abg. Giesler hat dagegen die Befürchtung ausgesprochen, daß zu großes Gewicht auf die Kaufpreise gelegt würde. Das Prinzip des Gesetzes ist in § 14 (den Redner verliest) klar und deutlich zum Ausdruck gelangt. Darnach ist der laufende Werth pro Hektar zur Zeit der Veranlagung zu ermitteln. Es ist hiernach allerdings zulässig, daß, wenn die Kommission ganz bestimmt erklärt, die Kaufpreise der Normalperiode gelten jetzt nicht mehr, dann z. B. auf ein inzwischen eingetretenes Sinken der Kaufpreise Rücksicht genommen wird. Nach dem Gesetz haben wir den laufenden Kaufwerth zu ermitteln, sind also verpflichtet, ein Sinken oder Steigen der Kaufpreise seit der Normalperiode zu berücksichtigen. Eine Zunahme des Werthes der Grundstücke gegenüber den Kaufpreisen der Normalperiode ist im allgemeinen selten bei den Klassenweise eingeschätzten Grundstücken, dagegen ziemlich häufig bei den einzeln eingeschätzten. Eine bedeutende Verbesserung des Gesetzes liegt ja gerade darin, daß es zulässig ist, einzelne Grundstücke, die besonders werthvoll sind, auszuscheiden und einzeln einzuschätzen. Bei diesen ausgeschiedenen Grundstücken, so insbesondere bei solchen, welche sich zu Bauplätzen eignen, können allerdings Steigerungen des Werthes vorkommen, die beachtet werden müssen. Ich kann den Herrn Abg. Giesler darüber beruhigen, daß es durchaus nicht in unserer Absicht liegt, die Kaufpreise der Normalperiode einseitig oder in einer allzumeist gehenden Weise zu berücksichtigen. Es ist durchaus nicht die Absicht der Regierung, bei diesem neuen Einschätzungsgeschäft möglichst hohe Steueransätze zu erzielen, möglichst hohe Steuern vorzugehen. Es soll ja nur eine gerechtere Umlegung der Steuern erzielt werden, nicht eine Mehrerhebung. Eine hohe Veranlagung hätte nur den Effekt, daß der Steuerfuß niedriger bemessen werden muß. Das kann nicht genug betont werden, weil gegentheilige Anschauungen weit verbreitet sind. Aber auf der anderen Seite sind wir allerdings verpflichtet, das Gesetz so, wie es gewollt ist, zu vollziehen, also den „laufenden Werth“ zu berücksichtigen, d. i. den Werth, um den ein Hektar der betreffenden Kulturart und Klasse beziehungsweise das einzel abzuschätzende Grundstück unter normalen Verhältnissen mit Sicherheit verkauft werden kann. Steht dieser Werth nach den Abschätzungen der Kommission und des Schätzungsrathes zweifellos fest, so kann aus Erwägungen a l l g e m e i n e r Art, z. B. wegen der Noth-

lage, in der sich zur Zeit die Landwirtschaft befindet oder wegen Befürchtung eines etwaigen künftigen Sinkens der Güterpreise nicht unter jenem Werth herabgegangen werden.

Ich gehe nun auf einige andere Punkte über. Der Herr Berichterstatter hat gemeint, daß es doch immerhin den Anschein habe, als ob die Steueraufsesser durch die Einführung des neuen Biersteuergesetzes geschädigt und dafür noch nicht genügend entschädigt worden seien. Nach unseren Erhebungen trifft diese Annahme nicht zu. Der den Steueraufsessern durch das Biersteuergesetz infolge Wegfalls der Kontrolgebühren erwachsene Einnahmeausfall von circa 16 800 M. ist reichlich aufgewogen worden durch die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Pfändungsgebühren u. s. w., die rund 9800 M. und aus der Erhöhung der Vergütungen für auswärtige Dienstverrichtungen, die rund 8000 M., im ganzen also rund 17 800 M. betragen. Bei dem einzelnen Steueraufsesser ergibt sich vielleicht manchmal ein weniger günstiges Resultat. Es darf aber bei dieser Klasse von Beamten nicht übersehen werden, daß sie im ganzen an Nebengebühren neben ihren sonstigen Bezügen rund 79 000 M. beziehen, so daß auf den einzelnen Steueraufsesser durchschnittlich ein Einkommen von über 300 M. an Nebengebühren entfällt.

Der Herr Abg. Sug hat angeführt, ob bei Berechnung des Dienstverdiensts der Steuereinnahmer seiner Zeit auch genügend Rücksicht auf ihre Thätigkeit bei der Besteuerungskontrolle, d. i. auf den Einnahmeausfall genommen worden sei, der ihnen durch den Entzug der Gebühren für Ausstellung der Weinkontrollscheine erwachsen ist. Ich kann versichern, daß das geschehen ist. Es kann sich natürlich hier im Laufe der Jahre eine gewisse Verschiebung ergeben haben. Reichlichere Weinjahre bringen eine größere Inanspruchnahme für Ausstellung von Kontrollscheinen mit sich. Es ist aber zu beachten, daß seit jener Regulirung ihrer Bezüge im Jahre 1890 wiederholt eine Aufbesserung der Gebühren der Steuereinnahmer stattgefunden hat. Ihre jetzigen festen Vergütungen sind erhöht worden und ebenso die Vergütungen für den materiellen Aufwand, ferner sind ihnen Kassenzulagen verwilligt worden, so daß sie alles in allem jetzt ganz wesentlich mehr erhalten, als früher unter dem Gebührensystem.

Hinsichtlich der Steuereinnahmererleichterungen möchte ich darauf hinweisen, daß schon im vorigen Budget vier Stellen in etatsmäßige umgewandelt worden sind, im jetzigen weitere sechs. Die Regierung wird gern auch im nächsten Budget mit dieser Vermehrung der Zahl der etatsmäßigen Stellen fortfahren.

Dem Herrn Abg. Dr. Wildens kann ich erwidern, daß seine auf dem letzten Landtag gegebene Anregung wegen der Verbesserung der Gebühren der Steuerkommissäre bei auswärtigen Dienstverrichtungen berücksichtigt worden ist. Die Steuerkommissäre sind mit der jetzigen Regelung, wonach bei auswärtigen Dienstgeschäften die Erholungszeit auch in die Zeit, für die sie Gebühren beziehen, eingerechnet wird, vollständig zufrieden. Auch ich kann nur meine Anerkennung aussprechen über die tüchtigen Leistungen der Steuerkommissäre, gerade bei dem neuen Einschätzungswerk.

Die Steuerkontroleure, wegen deren der Herr Abg. Wildens angefragt hat, ob sie nicht auch nach Gehaltsklasse F vorrücken könnten, wie die Buchhalter, werden seit einigen Jahren gerade so wie diese behandelt und rangiren mit diesen beim Vorrücken nach F. Es werden also nicht mehr, wie früher, nur Buchhalter zu Oberbuchhaltern ernannt, sondern auch Steuerkontroleure, die dann die Bezeichnung „Steueroberkontroleur“ erhalten.

Der Herr Abg. Muser hat die Verordnung über die Bureauutenfilien zur Sprache gebracht, die mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren ganz außergewöhnlich gestiegenen Bureauaufwand nothwendig geworden ist. Es mußte dafür gesorgt werden, daß mit diesen Bureauutenfilien etwas sparsamer umgegangen wird. Sie sollten deshalb unter Verschluß eines Beamten kommen. Natürlich war durch die Verordnung aber nicht etwa beabsichtigt, daß in allzu ängstlicher, kleinlicher Weise verfahren werde, wie das ausgeführt worden ist, und ich hoffe, daß schon die Anregung in diesem Hause genügen wird, um dem abzuhelfen.

Zu dem vom Herrn Abg. Giesler vorgetragenen Fall, daß ein Grenzaufseher wegen eines Leistenbruchs nicht in den Steueraufsichtsdienst übernommen worden ist, möchte ich bemerken, daß wir wiederholt Leute aus der Gendarmerie oder dem Grenzaufsichtsdienst übernommen hatten, die sich nach wenigen Jahren als körperlich untauglich erwiesen haben. Wir haben deshalb nun allgemein eine nochmalige ärztliche Untersuchung vor der Uebernahme eingeführt. Diese Untersuchung hat im vorliegenden Fall ergeben, daß doch ein erheblicheres Bruchleiden vorliegt. Die früheren und jetzigen ärztlichen Zeugnisse stehen im vorliegenden Falle nicht vollständig im Einklang mit einander. Nun haben aber die Steueraufseher in vielen, namentlich gebirgigen, Bezirken einen noch strapazierteren Dienst, als die Grenzaufseher. Steueraufseher mit einem stärkeren Bruchleiden können wir nicht brauchen. Es können schon so wie so viele (ältere) Steueraufseher nicht in jedem Bezirk verwendet werden. Sehr häufig entsteht deshalb die Frage, ob man die Interessen der Verwaltung in den Vordergrund stellen oder die Rücksichtnahme auf den einzelnen Mann in die erste Linie rücken soll. Wir haben uns für Ersteres entschieden. Wir nehmen nur Leute mit tadelfreier körperlicher Beschaffenheit. Ich will aber nochmals eine Untersuchung anstellen lassen, ob der in Frage stehende Mann nicht doch, wenn auch vielleicht nur versuchsweise, übernommen werden kann.

Zolldirektor Geh. Rath Seubert: Es ist erwähnt worden, daß sich eine Reihe von Grenzaufsehern durch den 1897 erfolgten Streich in der Vormerkliste für die Revisionsaufseher und Nebenzollamtsassistenten beschwert fühlen. Die Verhältnisse sind von den Rednern jedenfalls nach den ihnen zugegangenen Mittheilungen dargestellt worden. Die Betrachtung der Wirklichkeit gibt aber doch ein ganz anderes Bild. Der Aufsichtsdienst der Grenzaufseher ist, wenn er auch gewisse Dienstkenntnisse erfordert, im wesentlichen ein mehr mechanischer. Die Revisionsaufseher und Nebenzollamtsassistenten sind dagegen Zollabfertigungsbeamte und haben bei der Untersuchung und Verzollung der Waaren u. s. w. mitzuwirken, und in gewissem Maße auch beim inneren Dienste der Zollämter. Die Revisionsaufseher sind weiter thätig bei der Verwaltung der Verbrauchsabgaben, namentlich der Branntwein- und Tabak-, theilweise auch bei der Biersteuer. Dazu gehört ein nicht ganz geringes Maß von Kenntnissen und namentlich von allgemeiner Qualifikation. Deswegen sind im Gehaltstarif die Revisionsaufseher auch ganz erheblich besser gestellt, als die Grenzaufseher (etwa um 4 bis 500 M., das Wohnungsgeld eingerechnet). Die Revisionsaufseher ergänzen sich aus den Grenzaufsehern. Bis 1897 konnte sich nun jeder Grenzaufseher zur Prüfung bei dem Oberzollinspektor des Bezirks melden. Wer die Prüfung bestand, wurde in eine Vormerkliste eingetragen, erwarb aber dadurch keinen Anspruch darauf, nach der Zeitfolge seiner Aufnahme nun auch wirklich zum Revisionsaufseher u. s. w. befördert zu werden. Die Zolldirektion hat sich immer vorbehalten, aus der Liste die geeigneten Leute auszuwählen, und zwar

mit Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse u. s. w. So konnte es kommen, daß Grenzaufseher mit nicht gutem Prüfungsergebniß (der Note hinlänglich u. s. w.) sehr lange warten mußten, daß schließlich in der Liste eine große Zahl von Anwärtern enthalten war, die niemals Aussicht hatten, in absehbarer Zeit Revisionsaufseher zu werden. 1897 waren etwa 60 Anwärter in der Liste eingetragen, während der durchschnittliche jährliche Bedarf an Revisionsaufsehern dagegen nur drei Beamte beträgt. Bei dieser Sachlage lag es im dienstlichen Interesse und in dem einer Aufklärung der Vorgemerkten, daß man die ständige Praxis, nur die Besseren unter ihnen zu Revisionsaufsehern u. s. w. zu befördern, auch formell dadurch zum Ausdruck brachte, daß man allen, die die Prüfung nicht mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden hatten, erklärte, daß sie keine Aussicht hätten, befördert zu werden, und man sie deshalb in der Liste gestrichen habe, daß ihnen aber eine Wiederholung der Prüfung freistehet. Vor etwa anderthalb Jahren wurde nun, nachdem inzwischen ein gewisser Rückgang eingetreten war, zum ersten Mal seit 1897 wieder eine Prüfung abgehalten, zu der sich jeder Grenzaufseher melden konnte. Auch ohne den Strich in der Liste im Jahre 1897 wären die Betreffenden nie Revisionsaufseher geworden. Wegen der geringen Zahl von Stellen (seit einem Jahre ist nur eine Stelle frei geworden), sind wir verpflichtet, nur die gut qualifizirten Anwärter zu nehmen. Es handelt sich hier um eine höher qualifizierte Thätigkeit, zu der sich nicht jeder Grenzaufseher eignet, nicht etwa um eine höhere Gehaltsklasse.

Sichtlich der Hilfsaufseher kann ich auf die Erklärungen der Großh. Regierung in der Budgetkommission verweisen. Wir haben gegen 90 solcher Hilfsaufseher. Besondere etatmäßige Stellen sind im Gehaltstarif dafür nicht vorgesehen, weil man immer annahm, daß diese Stellen sich wegen der geringen Anforderungen an die Inhaber ganz besonders zu nicht etatmäßigen eignen. Den Hilfsaufsehern kann die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung nur durch das Einrücken in andere etatmäßige Stellen verschafft werden. Diese Möglichkeit war aber von jeher sehr beschränkt, weil die in Frage kommenden Stellen auch das Ziel des Strebens anderer Beamtenkategorien, vor allem der Grenzaufseher waren und sind. Es ergeht als ein Gebot der Gerechtigkeit, eher einen Grenzaufseher, der den körperlich strapazierteren Grenzaufsichtsdienst Jahre lang durchgemacht und infolge der Anstrengungen desselben unfähig geworden ist, zum Hafenaufseher in Mannheim zu machen, als einen Hilfsaufseher, der vielleicht 10 bis 15 Jahre hindurch als solcher ein viel angenehmeres Leben gehabt hat. Man hat indessen von jeher darauf gesehen, daß einzelne besonders tüchtige und verdiente Hilfsaufseher auch auf etatmäßige Stellen (als Nebenamtsdiener, ausnahmsweise auch Hafenaufseher) kommen. Freilich haben wir oft die Erfahrung gemacht, daß die Hilfsaufseher große Abneigung zeigen, von Mannheim wegzugehen, weil die etatmäßigen Stellen, die wir ihnen anbieten können, meist anfänglich ein geringeres Einkommen gewähren, als sie aus ihrer nicht etatmäßigen Thätigkeit bezogen haben. Eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der Nebenamtsdiener bei der Gehaltstarifrevision ist deshalb in Aussicht genommen.

Den Ausführungen des Herrn Finanzministers über die Zulagenbewilligung will ich nur beifügen, daß von 635 in den letzten 2 1/2 Jahren fällig gewordenen Zulagen nur in 11 Fällen eine Verlagung erfolgt ist. Diese geringe Zahl zeigt, daß gewiß von der Verlagung nur in den Fällen Gebrauch gemacht wird, wo dazu aller Anlaß vorhanden ist. Auch sonst sucht man unnöthige Särten zu vermeiden; so sind auf 1. Januar d. J. ver-

pt-
ber
472
tgl.
8ge-
ber-
ts 9
672
B. 5,
in
tande
le 3.
eder-
rstand
682
1 des
wurde
a r 3-
tten
: Geo
beramt
erher-
erbolg



sagten wenigen Zulagen alle, bis auf eine, mit Rückwirkung vom 1. Januar nachträglich bewilligt worden, so daß die Verfassung gleichsam nur eine ernsthafte Mahnung darstellte.

Von verschiedenen Rednern ist die Regelung der Dienstzeit der Grenzaufseher besprochen worden. Sie ist vor einigen Jahren neu geregelt worden, im wesentlichen entsprechend den Wünschen der Grenzaufseher. (Redner verliest die betreffenden Bestimmungen.) Mit diesen Vorschriften haben wir geglaubt, den uns vor 2 1/2 Jahren durch eine Eingabe bekannt gewordenen Wünschen der Grenzaufseher entsprochen zu haben. Weder dem Respektanten der Zollverwaltung, noch einem der Oberzollinspektoren wurden bei ihren Besuchen in den Bezirken von den Grenzaufsehern Wünsche nach Veränderung dieser Dienstordnung ausgesprochen. Erst aus Zeitungen haben wir erfahren, daß die Grenzaufseher sich über ungleichmäßige Handhabung dieser Bestimmungen in den einzelnen Bezirken durch die Oberzollinspektoren beklagen. Unsere Erhebungen haben nun ergeben, daß in allen Bezirken an der Grenze über das von uns vorgeschriebene Minimum hinaus dienstfreie Zeit gewährt worden ist, aber in verschiedenem Umfang. Eine solche verschiedene Handhabung der Bestimmungen erschien uns nur berechtigt, soweit sie durch die Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Grenzdienstes bedingt war. Unsere neuen, im Februar dieses Jahres erlassenen Vorschriften gehen nun noch über das hinaus, was wir vor einigen Jahren verlangt haben. Die Dienststunden wurden vermehrt und verlängert. Dienstfreien Sonntagen muß auch eine dienstfreie Nacht vorausgehen. Wenn sich diese Verordnung, deren Vollzug bis jetzt keinen Bedenken von Seiten der Oberzollinspektoren begegnet ist, dauernd als undurchführbar erweist, so wird den Wünschen der Grenzaufseher auf diesem Gebiet in weitgehendem Maße Rechnung getragen sein.

Den Wünschen der Grenzaufseher hinsichtlich der Ordnung des Dienstes im Winter wird wohl auch in Zukunft nicht vollständig entsprochen werden können. Gewisse Grenzübergänge dürfen nie unbewacht bleiben. Da die Zahl der Grenzaufseher nach dem normalen Bedürfnis bemessen ist, ist es eine naturgemäße Folge einer geringeren Inanspruchnahme des einzelnen Grenzaufsehers im Winter, daß ein Punkt, der eigentlich bewacht werden sollte, nicht bewacht werden kann. Diese Lücken müssen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden; das erfordert das Interesse des Zolldienstes. Eine Kürzung der Dienstzeit auf vier bis fünf Stunden kann deshalb nur bei wirklicher Winterkälte, nicht während des ganzen Winters erfolgen.

Der Herr Abg. Muser hat dann einen Fall vorgetragen, wonach ein Grenzaufseher, der in Ueberlingen auswärtigen Dienst versehen hat, dafür keine Gebühren bezogen hat. Ich muß annehmen, daß Herr Abg. Muser der Fall ungenau mitgeteilt worden ist, werde aber die Sache untersuchen lassen. — Dem Herrn Abg. Muser erwidere ich, daß die Zollkontrollmaßregeln gegenüber den Eisenbahnen auch in weiteren Kreisen schon Gegenstand der Erwägungen gewesen sind. Maßgebend ist hier das Vereinsgesetz von 1868, an dem die badische Zollverwaltung nichts ändern kann. — Die Frage der Uniformierung der Zollbeamten bietet wegen der Verschiedenheit der Wünsche der Beteiligten mancherlei Schwierigkeiten; sobald darin eine größere Uebereinstimmung zu Tage tritt als bisher, wird Anlaß zu erneuter Prüfung gegeben sein.

Abg. Fröhlich bemerkt in seinem Schlußwort: Die Redner waren alle darin einig, daß der § 21 des Beamtengesetzes nicht bei geringfügigen Verfehlungen An-

wendung finden dürfe. Keineswegs trat aber dabei die Absicht zu Tage, seine grundsätzliche Anwendung auszuschließen. — Sympathisch haben mich die Ausführungen des Herrn Finanzministers über die Umsatzsteuer berührt. Ich glaube in dieser Hinsicht auf die Ludwigs-hafener Experimente und deren Erfolg hinweisen zu sollen. Ich hatte keine Gelegenheit, die Stimmung der Stadt Karlsruhe in dieser Frage zu prüfen, sie scheint mir jedoch nicht für Einführung dieser Steuer zu sein. — Gewundert haben mich die Ausführungen des Herrn Finanzministers über die Grenzaufseher. In der Kommission überwog die Auffassung, daß es sich nicht um ungelernete Arbeiter handle, daß die Probezeit vielmehr ihrer Arbeit den Stempel der qualifizierten Arbeit aufdrücke. Es wurde das Bedürfnis einer möglichst häufigen Verjüngung der Grenzmannschaft betont. Das beweist, daß auch die Verwaltung sich dessen bewußt ist, daß nur körperlich voll leistungsfähige Männer den Anstrengungen des Grenzdienstes gewachsen sein können. Es kann nicht als wünschenswert bezeichnet werden, daß, da die Besoldung der Grenzzollbeamten den Einzelstaaten aus der Reichskasse vergütet wird, die badischen Zollbeamten in Folge der niedrigeren Sätze unseres Gehaltstaris aus der Reichskasse niedrigere Bezüge erhalten, als ihre Kollegen in anderen Bundesstaaten. Die sympathische Stellungnahme gegenüber der Petition ist hierdurch hinlänglich gerechtfertigt. Der große Zubrang zu diesen Stellen wird von den Beamten damit erklärt, daß unter den badischen Militäranwärtern das Bestreben vorherrscht, möglichst im badischen Lande zu bleiben, darum bemühen sie sich, gerade in den badischen Staatsdienst zu kommen, trotzdem sie wissen, daß anderswo mehr und besser dotierte Stellen für Militäranwärter vorhanden sind. Hieraus ergibt sich also, daß diese Stellen nicht wegen der Bezahlung und der Art des Dienstes so gesucht sind, daß sich der Zubrang vielmehr aus der geringen Zahl dieser Stellen erklärt im Verhältnis zur großen Zahl der Militäranwärter.

Was die Steueraufseher anlangt, ist zu bemerken, daß die Erhöhung der Ueberbezüge hauptsächlich den in großen Städten stationierten zu Gute kommen, während die übrigen seit 1898 mit einer nicht unbeträchtlichen Verminderung ihres Einkommens zu rechnen haben, und jenes ist für diese nur ein geringer Trost. — Es wäre wünschenswert, wenn man die Anforderungen des Examen zur Erlangung der Stelle eines Neben-Zollamtsassistenten so stellte, daß nur so viele Beamte durchkommen können, als voraussichtlich zu verwenden sind. — Wiederholt kann ich das Einverständnis aller Parteien dieses Hauses und der Regierung darüber konstatieren, daß die Wünsche der Beamten sehr berechtigt sind, und wenn auch einzelne Kleinigkeiten übertrieben sind, so ändert das am Ganzen nichts. Von der Art der Finanzlage hängt der Erfolg der Petitionen ab, die Bedürfnisfrage aber wird von allen Seiten zu Gunsten der Beamten entschieden.

In einer persönlichen Bemerkung konstatirt Abg. Dr. Wildens: Ich habe die Anwendung des § 21 durch die Regierung nicht bekämpft. Ich betonte: nach meiner Kenntnis sei von dieser Bestimmung keine mißbräuchliche Anwendung gemacht worden, sie sei nur da in Vollzug gesetzt worden, wo eine erhebliche Verfehlung vorgekommen sei. Das hat auch der Herr Finanzminister mir bestätigt.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Titel VI, II (Indirekte Steuern) erklärt

Abg. Geiß: Meine Fraktion ist prinzipielle Gegnerin der indirekten Steuern. Wir werden darum gegen die

§§ 6 bis 8 stimmen. Eine ausführliche Begründung unserer Stellungnahme unterlasse ich nur mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit.

Die §§ 6 bis 8 werden mit allen gegen 3 Stimmen, alle übrigen Positionen des Budgets der Steuer- und Zollverwaltung einstimmig angenommen.

Die Petition des Landesverbandes Baden des Verbandes deutscher Militäranwärter und Invaliden wegen der bei der künftigen Revision des Gehaltstarifs zu berücksichtigenden Bitten und Wünsche der Steuerober- und Steuerhelfer wird dem Kommissionsantrag entsprechend der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntniznahme überwiesen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anlässlich der in Aussicht genommenen Aenderung des Gehaltstarifs sowie anlässlich der künftigen Aenderungen der Bestimmungen der Umzugskosten geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

Ebenso wird die Petition desselben Verbandes, betreffend die Steuereinnahmehelfer, der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntniznahme überwiesen, daß in thunlichster Weise die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens zwei Drittel aller Stellen vermehrt werden möge.

Die Denkschrift der von der Großh. Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten, Gehaltsverhält-

nisse betreffend, wird der Regierung zur Kenntniznahme und als Material für die demnächstige Revision des Gehaltstarifs überwiesen.

Die Petition der im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher, Bitte um etatmäßige Anstellung und Erhöhung der Bezüge, wird in Anlehnung an den Kammerbeschluß der letzten Tagung zu dieser Frage der Großh. Regierung zur Kenntniznahme überwiesen in dem Sinne, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung insbesondere für die älteren und verdienten Hilfsaufseher thunlichst entsprochen werde.

Schluß der Sitzung 1/49 Uhr.

Berichtigung. In dem Bericht über die 85. Sitzung vom 17. Mai 1902 ist ein sinnentstellender Druckfehler unterlaufen. Der Schluß der Rede des Abg. Frhr. v. Storchorn ist auf Seite 594 insbesondere durch Einfügung des Wortes „nicht“ dahin zu ändern:

Einem Vortheil haben seine Ausführungen allerdings gehabt: sie werden den Landwirthen zeigen, wo ihre wahren Freunde sitzen, daß sie nämlich nicht unter den Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei sitzen, und sie werden sie hoffentlich auch zeigen lassen. (Beifall.)